C/2026/2950

27.5.2026

(Sache M.12426 – ONE ROCK CAPITAL PARTNERS / EAT HAPPY / HANA GROUP)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2026/2950)

1. Am 21. Mai 2026 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— One Rock Capital Partners, LLC (Vereinigte Staaten, im Folgenden „ORCP“),

— FCF Holding GmbH (Deutschland, im Folgenden „Eat Happy Group“), kontrolliert von CFS Consultancy GmbH (Deutschland),

— Hazel ParentCo SAS und Hazel ManCo SAS (Frankreich, im Folgenden „Hana Group“), kontrolliert von Permira Advisers LLP (Vereinigtes Königreich).

ORCP wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit der Eat Happy Group und der Hana Group erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— OPCR ist eine vor allem in den USA und Europa tätige Private-Equity-Gesellschaft, die sich auf verschiedene Branchen konzentriert, darunter Chemikalien und Verfahren, spezialisierte Fertigung und Gesundheitsversorgung, Lebensmittelherstellung und -vertrieb sowie Unternehmens- und Umweltdienstleistungen.

— Die Eat Happy Group bietet vor allem in Österreich und Deutschland Food Services auf Konzessionsbasis für Einzelhändler und verzehrfertige Mahlzeiten für Endkunden an.

— Die Hana Group bietet vor allem in Frankreich, Belgien und Spanien Food Services auf Konzessionsbasis für Einzelhändler und verzehrfertige Mahlzeiten für Endverbraucher an.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]), infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12426 — ONE ROCK CAPITAL PARTNERS / EAT HAPPY / HANA GROUP

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË